



## Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.04.22 ist eine Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung (BaSchMV) in Kraft getreten.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung teilte mit, dass die **Testpflicht** für geimpfte und genesene Pflegeheimbesucherinnen und -besucher entfällt.

Ab dem 28.04.22 gelten damit folgende rechtliche Vorgaben für die Testung in Pflegeeinrichtungen:

- **Besucherinnen und Besucher** ohne vollen Immunschutz dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie negativ getestet sind (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BaSchMV). Vollständig geimpfte und genesene Besuchende müssen nicht getestet werden (§ 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).  
Für Pflegeheimbesuche gilt also die 3G-Bedingung.
- **Bewohnerinnen und Bewohner** vollstationärer Einrichtungen müssen unabhängig vom Immunstatus mindestens einmal wöchentlich getestet werden.

Um den Schutz der Pflegebedürftigen auch bei der gelockerten Testpflicht sicherzustellen, müssen alle Pflegeheimbesucherinnen und -besucher ab dem 28.04.22 durchgängig eine **FFP2-Maske** tragen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BaSchMV).

Für die in den Pflegeeinrichtungen tätigen Personen sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner gilt wie bisher die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BaSchMV).

**Bis auf Weiteres haben BesucherInnen und Besucher ohne Immunschutz die Möglichkeit sich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr vor Ort testen zu lassen. Dies kann sich jederzeit ändern.**

Wir freuen uns über Ihren Besuch!  
Ihr Team des Käthe-Dorsch-Hauses